

n³ - data analysis - software development - consulting Betriebs- und VerwaltungsgmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma n³ - data analysis – software development – consulting Betriebs- und VerwaltungsgmbH

§ 1 Vertragsinhalt:

- Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Firma n³ - data analysis – software development – consulting Betriebs- und VerwaltungsgmbH, im weiteren Vertrag kurz n³ GmbH genannt. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn n³ GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.
- Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen stets der Schriftform.
- Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AGB der Firma n³ GmbH im Kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen keine Garantien für die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar; solche bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Firma n³ GmbH.
- Der Auftraggeber (Besteller) hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstände:

- Gegenstand des Kaufvertrages über Software ist die Überlassung von Standardsoftware für die das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 433ff BGB) ergänzend gilt sowie – wenn der Auftraggeber dies wünscht Leistungen für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 611 ff BGB) gilt.
- Gegenstand des Pflegevertrages ist die Überlassung von Software Updates für die das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 433ff BGB) ergänzend gilt sowie bei Bedarf des Auftraggebers weitere Dienstleistungen für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 611 ff BGB) ergänzend gilt.
- Gegenstand des Werksvertrages ist die Realisierung individueller Konzepte (z. B. Software, für die das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 633 ff BGB) ergänzend gilt.
- Gegenstand des Beratervertrages ist die Durchführung von Beratungsleistungen und Datenanalysen für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 611 ff BGB) ergänzend gilt.

§ 3 Urheberrecht und geistiges Eigentum:

- Die Software (Programm und Handbuch) sind urheberrechtsfähig. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich der Firma n³ GmbH zu.
- Der Auftraggeber erhält die nicht ausschließliche Befugnis, die Vertragsgegenstände in seinem Betrieb für eigene Zwecke wie in den mitgelieferten Handbüchern und in Abs. 2 - 6 beschrieben zu nutzen.
- Der Auftraggeber darf die Programme auf die Arbeitsspeicher und Festplatten der im System-schein genannten Zahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie des Programms anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist.
- Alle anderen Nutzungsarten und Möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung das Arrangement und andere Umarbeitung sind untersagt.
- Ab Installation eines neuen Programmstandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand.
- Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtes zulässig, wenn die Firma n³ GmbH trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen notwendigen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
- Der Vertragsgegenstand darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Firma n³ GmbH an Dritte oder Zweigstellen des Auftraggebers unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die Geschäftsbedingungen der Firma n³ GmbH einzuhalten.
- Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

- Der Auftraggeber unterstützt die Firma n³ GmbH bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt der Firma n³ GmbH rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführungen notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet und zwar durch Datensicherung, Störungsdiagnosen, laufende Überprüfung etc.
- Vor Eingriffen in die EDV durch Mitarbeiter der n³ GmbH führt der Auftraggeber eine Datensicherung durch. n³ GmbH wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

§ 5 Lieferung und Verzögerung

- Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage der Firma n³ GmbH. Teillieferungen sind zulässig.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Firma n³ GmbH durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung von Zulieferern, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn die Firma n³ GmbH auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
- Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät die Firma n³ GmbH mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muss, Ansprüche geltend machen. Für Schadenersatz gilt darüber hinaus §10.

§ 6 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

- Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnungen und der Lieferung fällig. Die Firma n³ GmbH ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten und soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist in Höhe von fünf Prozentpunkten – über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- Der Auftraggeber kann nur mit unbeschränktem und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen n³ GmbH gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

§ 7 Widerrufsvorbehalt

- Die Firma n³ GmbH überträgt die Nutzungsrechte gemäß §3 AGB in Verbindung mit den im Vertrag genannten Anlagen unter der aufstehenden Bedingung des vollständigen Ausgleiches ihrer Forderungen.
- Außerdem kann die Firma n³ GmbH die Nutzungsrechte widerrufen, wenn der Auftraggeber die Nutzungsbeschränkungen des dem Vertrag beiliegendem Systemscheines und §3 AGB nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht des §12 AGB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufandrohung nicht sofort unterlässt.
- Bei Widerruf der Nutzungsrechte hat der Auftraggeber alle Liefergegenstände und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. Er hat der n³ GmbH gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§8 Annahme der Lieferung oder Leistung

- Nach Lieferung der Vertragsgegenstände kann die Firma n³ GmbH vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Inhaltes verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Lieferung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Software oder die Datenbestände betriebsverhindernde oder wesentlich betriebsbehindernde Mängel hat. Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software oder das Ergebnis der Dienstleistung gemäß § 3.4 länger als vier Wochen seit der Lieferung im Besitz hat ohne der Annahme entgegenstehende Mängel gemäß § 9 Abs. 1 zu rügen oder wenn er ohne Vorbehalt bezahlt.
- Wenn die Firma n³ GmbH die Programme auf Wunsch des Auftraggebers installiert zeigt sie dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft schriftlich an. Nach Erklärung der Betriebsbereitschaft kann der Auftraggeber den Vertragsgegenstand vier Wochen testen (Probetrieb). Auftretende Mängel wird der Auftraggeber der Firma n³ GmbH unverzüglich schriftlich erklären, wenn betriebsverhindernde oder wesentlich betriebsbehindernde Mängel auftreten, die die Funktion des Vertragsgegenstandes wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Mängel sind der Firma n³ GmbH ebenfalls

schriftlich anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben. Die Annahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber zwei Wochen nach Ablauf des Probetriebes der Firma n³ GmbH gegenüber die Verweigerung der Annahme nicht schriftlich erklärt hat.

§9 Gewährleistung:

- Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und schriftlich mit genauer Prüfung des Fehlers zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, hat er darüber hinaus die Lieferungen und Leistungen der Firma n³ GmbH unverzüglich zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich gemäß Satz 1 zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien die n³ GmbH von ihren Leistungspflichten. Soweit die Firma n³ GmbH dennoch tätig wird, stellt sie den Aufwand in Rechnung.
- Die Firma n³ GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen entsprechend den Programmbeschreibungen und Vertragsunterlagen fehlerfrei ausführbar sind. Die Parteien stimmen überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler von Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Firma n³ GmbH kann auch bei der Überlassung von Standardprodukten durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder dadurch dass die Firma n³ GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die einen neuen Programmstand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Einstellungsaufwand führt.
- Zur Vornahme aller von n³ GmbH notwendigen erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber n³ GmbH ausreichend Gelegenheit und Zeit zu geben; im anderen Fall ist n³ GmbH von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen frei. Der Auftraggeber unterstützt n³ GmbH bei der Mängelbeseitigung (Überlassung von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.) Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen treffen, falls die Software ganz oder teilweise nicht arbeitet und zwar besonders durch Datensicherung.

Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von n³ GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; auch in diesem Fall hat der Auftraggeber n³ GmbH unverzüglich zu verständigen.

- Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Firma n³ GmbH unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels hat fruchtlos verstreichen lassen. Dem Auftraggeber steht jedoch lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragsverhältnisses zu, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Keine Gewähr leistet die Firma n³ GmbH insbesondere im Falle:
 - fehlerhaft, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Verwendung und Behandlung durch den Auftraggeber
 - nicht ordnungsgemäßer Wartung
 - natürlicher Abnutzung.
- n³ GmbH wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der Lieferungen und Leistungen nicht feststeht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der Firma n³ GmbH nicht als mangelhaft herausstellen, stellt n³ GmbH den Aufwand in Rechnung.
- Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Firma n³ GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die Vertragsgegenstände verändert werden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. Die Firma n³ GmbH leistet außerdem solange keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen des Systemscheines und §3 AGB nutzt.

§ 10 Haftung

- Wenn der Vertragsgegenstand durch Verschulden der Firma n³ GmbH vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Ansprüche gemäß § 9 entsprechend.
- Die Firma n³ GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie das Nichtvorliegen zugesicherter Eigenschaften. Für Unmöglichkeit und Verzug haftet die Firma n³ GmbH nur bis zu 10% der Projektsomme. Im Übrigen ist jede Haftung insbesondere auch für Datenverlust und Folgeschäden ausgeschlossen.
- Die Firma n³ GmbH haftet nicht für Verpflichtungen des Auftraggebers im vorbenannten Zusammenhang sowie insbesondere auch nicht für jegliche sonstige sich aus dem Rechts- und Geschäftsverkehr des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ergebende Regress-, Haftungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatz-, und Steuer-Abgaben-Verpflichtungen. Die Firma n³ GmbH wird vom Auftraggeber von jeglicher entsprechender Haftung freigestellt.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Die Firma n³ GmbH kann einwenden, dass der Auftraggeber für einen etwaigen Schaden mitverantwortlich ist.
- Soweit Versicherungsschutz besteht stellt die Firma n³ GmbH dem Auftraggeber die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfang zur Verfügung.

§11 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten; soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um neue bewegliche Sachen handelt und der Auftraggeber ein Verbraucher ist, verjähren alle Ansprüche erst in 24 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§12 Rechte Dritter

Die Firma n³ GmbH versichert, dass der Übertragung von Rechten entsprechend den vorliegenden Verträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen unterrichtet der Auftraggeber die Firma n³ GmbH unverzüglich schriftlich. Die Firma n³ GmbH kann für den Auftraggeber die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder dem Auftraggeber die Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen. Die Firma n³ GmbH kann stattdessen die betroffenen Lieferungen oder Leistungen in angemessenen Zeitraum gegen gleichwertige austauschen.

§13 Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistung bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten, welche als vertraulich gekennzeichnet werden, geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. Die Firma n³ GmbH wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen zurückgeben bzw. vernichten.

§14 Schlussbestimmungen

- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Plauen, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann bzw. ihm gleichgestellt ist.
- Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. (AGB 02/12)

Firma n³ GmbH